

## **Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betrieben für Reisende (Art. 26 Abs. 2 und 4 ArGV 2)**

### Hinweise:

- Siehe auch **Checkliste** „Betriebe für Reisende“ unter [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) / Publikationen & Dienstleistungen / Publikationen / Arbeit / Arbeitsbedingungen / Merkblätter und Checklisten
- **Gilt nicht für Kioske an öffentlichen Strassen und Plätzen** (siehe dazu Checkliste „Kiosk“).
- Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.

### Erwachsene:

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).
Nachtarbeit:	Bis max. 01.00 Uhr (Art. 26 ArGV 2). Max. 9 Stunden Arbeit in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig gem. (Art. 17b ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).
Verlängerung Stunden:	Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen – wieder ausgeglichen werden.
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limite von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit vom Sonntag muss innert 14 Wochen kompensiert werden (Art. 8 Abs. 1 ArGV 2). Überzeitarbeit ist nicht planbar!
Sonderregelung Sonntage:	Min. 12 freie Sonntage/Jahr, unregelmässig verteilt, zuzüglich Feriensonntage. In der Woche mit Sonntagsarbeit oder in der Folgewoche = Ruhezeit von 36 Std. zuzüglich tägliche Ruhezeit = 47 zusammenhängende Stunden (Art. 12 Abs. 2 ArGV 2).
Freier Halbttag:	Wöchentlich ist ein freier Halbttag zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis der Arbeitnehmenden darf der freie Halbttag für max. 8 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG, Art. 14 Abs. 1 ArGV 2).

### Erwachsene und Jugendliche (Weitere Angaben für Jugendliche siehe Seite 2)

Pausen:	Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. Spätestens nach 5½ Stunden Arbeitsdauer. Bei mehr als 9 Stunden 60 Min. 30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen (Pausen für Essen). Die Pausen von 30 Min. und mehr sind mit Uhrzeit in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen, auch wenn die Pausenzeit bezahlt wird (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).
Ruhetag:	Nach spätestens 6 Tagen (Art. 21 ArGV 1). Jugendliche = Sonntag.
<b>Weitere Angaben:</b>	Siehe Seite 2

## **Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Betrieben für Reisende (Art. 26 Abs. 2 und 4 ArGV 2)**

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; Arbeitsgesetz (ArG)

### **Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Altersjahr):**

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG).
Sonntagsarbeit:	Nicht zugelassen (Art. 31 ArG).
Nachtarbeit:	Beschäftigungsverbot bis 16 Jahre ab 20.00 Uhr, über 16 Jahre ab 22.00 Uhr (Art. 31 ArG).
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.
Hinweis:	Die übrigen Schutzbestimmungen, z.B. jene über die Arbeitssicherheit oder über die Fürsorgepflicht, sind ebenfalls zu beachten.

## **Weitere, allgemeine Bestimmungen**

### **Bekanntgabe Stundenplan / Einsatzplan**

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

### **Erfassung der Arbeitszeiten**

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

**Mitwirkungsrechte** für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht. Die aufgeführten Arbeitszeiten können nur insoweit ausgeschöpft werden, als dadurch die weiteren Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie insbesondere die Polizeivorschriften des Bundes, der Kantone und der Gemeinden nicht verletzt werden.

**Das Arbeitsgesetz im Internet:** [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen. Hier ist auch die Wegleitung mit Schilderungen zu den genannten Artikeln zu finden. **Information über Arbeits- und Ruhezeitregeln:** [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

**Übersichten div. Branchen:** [www.kiga.gr.ch](http://www.kiga.gr.ch) > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen